

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Agri-PV-Anlage Steinbach“

- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, für das Flurstück Nr. 196 Gemarkung Steinbach einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften für die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage aufzustellen. In derselben Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung gemäß § 3 Abs.1 BauGB zu informieren.

Für den Planbereich ist der zeichnerische Teil des Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt vom 28.04.2026 maßgebend.

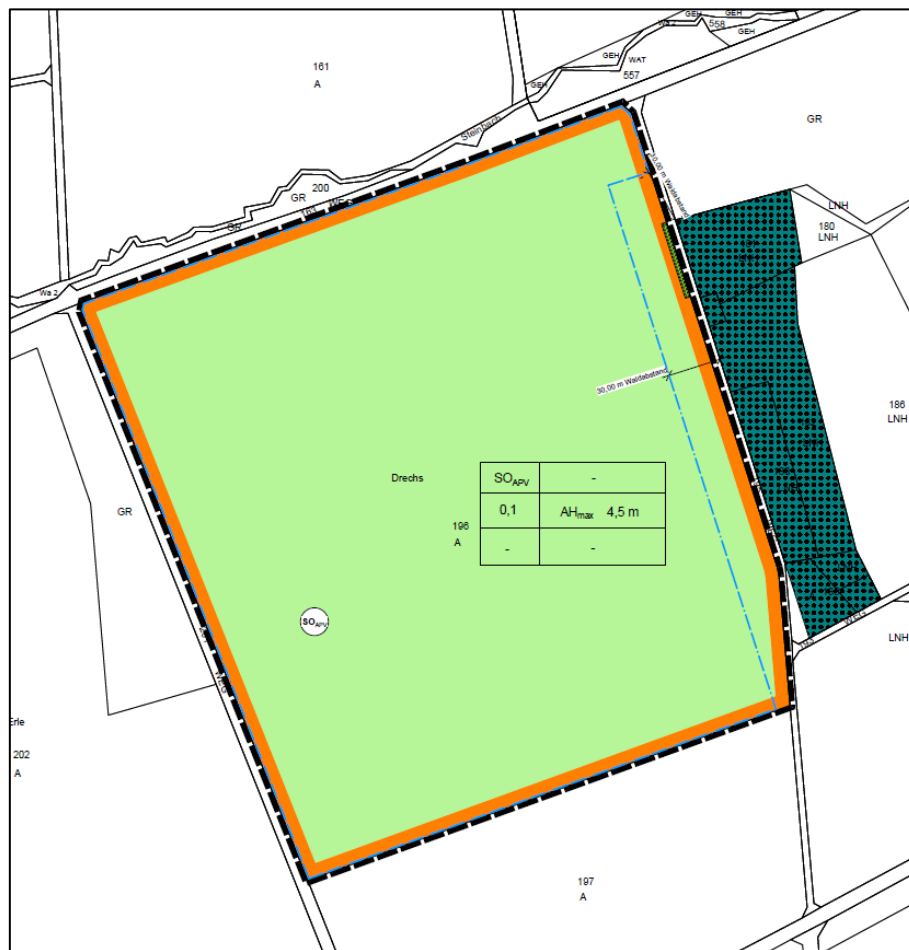


Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf

Grundlage dieser frühzeitigen Beteiligung sind die folgenden Unterlagen:

- Abgrenzungsplan zum Vorentwurf vom 28.04.2026
- Zeichnerischer Teil zum Vorentwurf vom 28.04.2026
- Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften zum Vorentwurf vom 28.04.2026
- Begründung zum Vorentwurf vom 28.04.2026
- Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Vorentwurf vom 28.04.2026

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen als Agri-PV-Anlage geschaffen werden. Im gesamten Planbereich wird ein Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage nach § 11 (1) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Photovoltaikanlagen und Solarmodule sowie die zur Betreibung notwendigen Anlagen, wie Transformatorenstation und Wechselrichter, Stromspeicheranlagen, die erforderlichen Zufahrten sowie die integrierte landwirtschaftliche Nutzung unter den Solarmodulen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Agri-PV-Anlage ist nach DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Zulässig sind außerdem die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeichern als Bestandteil der PV-Anlage. Die Batteriespeicher dienen der Speicherung und Einspeisung von Strom und dürfen sowohl mit Strom aus der Agri-Photovoltaikanlage als auch mit externem Strom aus dem öffentlichen Netz betrieben werden.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,1 festgesetzt. Eine Überschreitung im Sinne des § 19 (4) ist unzulässig.

Die maximale Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebengebäude und –anlagen wird gemäß Planeintrag auf 4,5 m über Geländeoberkante festgesetzt. Der Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Anlage eines Wiesenstreifens geplant.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) im Zeitraum

vom 22.07.2026 bis 18.09.2026 (je einschließlich)

im Internet unter www.kuenzelsau.de/bekanntmachungen, Rubrik „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“, abgerufen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese lauten wie folgt:

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 13:30 Uhr
Donnerstag und Freitag	08:30 bis 18:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

Abgabe von Stellungnahmen

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen primär elektronisch an bauleitplanung@kuenzelsau.de gerichtet werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtbauamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau. Dort kann bei Bedarf und auf Anfrage auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Planung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Hierbei besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Alle Äußerungen werden im weiteren Verfahren für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Sofern Bedarf besteht, sollte ein Gesprächstermin mit dem Stadtbauamt (Tel. 07940 129-612) vereinbart werden.

Hinweis:

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Künzelsau, 17. Juli 2026

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 21. Juli 2026

Greiner, Melanie Margarethe

21.07.2026 12:49:23